200 140
140
100 120

ALLGEMEINER FREIER ANGESTELLTENBUND

ORGANISATION UND VERFASSUNG

des

ALLGEMEINEN FREIEN ANGESTELLTENBUNDES

2. Auflage

1928

afa

Hauptgeschäftsstelle: Berlin NW 40, Werftstraße 7

A 96 - 05637

Allgemeiner freier Angestelltenbund

Organisation und Verfassung

des

Allgemeinen freien Angestelltenbundes

afa

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

1928

Hauptgeschäftsstelle: Berlin NW 40, Werftstraße 7

A 96 - 05637

Freigewerkschaftliche Grundsätze

Angenommen auf dem 1. AfA-Gewerkschaftskongreß
in Düsseldorf am 3. Oktober 1921

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongreß
in Hamburg am 3. Oktober 1928

I.

Die auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende kapitalistische Wirtschaft mit ihrer Entwicklung zum Großbetrieb und darüber hinaus zu monopolistischen Unternehmungsorganisationen (Kartelle, Konzerne, Trusts) und ihrer immer weiter getriebenen Arbeitsteilung hat ein wachsendes Heer von Angestellten geschaffen, die ebenso wie die Arbeiter Zeit ihres Lebens darauf angewiesen sind, als besitzlose Arbeitnehmer ihren Unterhalt zu erwerben.

Um ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu heben und ihre Rechte gegenüber dem Unternehmertum zu wahren, sind auch die Angestellten gezwungen, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Parteipolitische und religiöse Ueberzeugung darf hierbei kein Hinderungsgrund für die gemeinsame Arbeit sein.

II.

Die wirtschaftliche Uebermacht der Unternehmer zwingt die Angestellten zum gemeinsamen Kampf um:

1. die Steigerung ihres Anteils am Produktionsertrage,
2. die Erringung günstigerer und die Abwehr schlechterer Arbeitsbedingungen,
3. die rechtliche Sicherung des arbeitenden Menschen vor den schädigenden Wirkungen der kapitalistischen Lohnarbeit.

III.

Die freien Gewerkschaften der Angestellten fordern:

1. die rückhaltlose Anerkennung des Vorrechts des arbeitenden Menschen vor dem des toten Besitzes,
2. die Beseitigung des arbeitslosen Renteneinkommens zugunsten der Gesamtheit,
3. die Kontrolle der Warenerzeugung und -verteilung,

4. die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses,
5. die gemeinwirtschaftliche Ordnung der Wirtschaftsführung.

Sie erblicken deshalb im wirtschaftlichen Sozialismus gegenüber der privatkapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation.

IV.

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetriebe beginnend, bei der Kontrolle der monopolistischen Unternehmungsorganisationen bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden.

Die Betriebsräte haben im Einverständnis mit den Gewerkschaften und, auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen.

Aufgabe der freien Angestelltengewerkschaften ist es, die wirtschaftliche und soziale Bildung der Angestellten zu fördern und sie für ihre Tätigkeit in der vergesellschafteten Wirtschaft zu schulen.

V.

Die Satzung einer gewerkschaftlichen Organisation muß klar erkennen lassen, daß nur Arbeitnehmer die Mitgliedschaft erwerben können, und zwar ohne Rücksicht auf Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Rasse, Partei-, Staatszugehörigkeit und Vorbildung. Unternehmer dürfen als Mitglieder nicht aufgenommen werden. Jede Unterstützung von ihrer Seite ist abzulehnen.

Eine gewerkschaftliche Organisation muß bereit sein, gegebenenfalls alle gewerkschaftlichen Kampfesmittel anzuwenden, und darf in ihrem Programm keinen Zweifel darüber lassen. In den Satzungen muß für den Fall der Anwendung gewerkschaftlicher Kampfesmittel die Bereitstellung von Unterstützung in Form von Streik-, Solidaritäts- und Gemaßregeltenhilfe vorgesehen werden.

VI.

Zur gemeinsamen Durchführung ihrer Ziele und Forderungen und zur gegenseitigen Unterstützung im wirtschaftlichen und sozialen Kampf bilden die freien Gewerkschaften

der Angestellten Deutschlands den Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund).

Die gemeinsame Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und gegenüber der Staatsgewalt und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer ist die einzige Möglichkeit, die gesteckten Ziele zu erreichen. Der AfA-Bund bildet deshalb in organisatorischer Zusammenarbeit mit dem ADGB. und dem ADB. als Vertretungen der freigewerkschaftlichen Handarbeiterschaft und der Beamten die einheitliche Front aller freigewerkschaftlichen Arbeitnehmer Deutschlands.

Hauptsatzung

Beschlossen auf dem 1. AfA-Gewerkschaftskongreß
in Düsseldorf am 3. Oktober 1921

Geändert auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongreß
in München am 16. Juni 1925

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongreß
in Hamburg am 3. Oktober 1928

I. Zweck des AfA-Bundes.

§ 1.

Der AfA-Bund bezweckt durch ständiges Zusammenwirken der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände Deutschlands die gemeinsame Vertretung der Interessen der deutschen Angestellten. Er verfolgt dieses Ziel im ständigen Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund. Sein Zweck soll erreicht werden durch:

a) Ausbau und Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sowie des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer vom Einzelbetrieb bis zur Gesamtwirtschaft;

Durchführung der Wahlen und Benennungen für die sozial- und wirtschaftspolitischen Arbeitnehmervertretungen;

b) Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen;

c) Förderung der gewerkschaftlichen Werbearbeit, Sammlung und Verwertung sozial- und wirtschaftspolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Zeitschriften, Aufklärungs- und Werbeschriften;

d) Zusammenfassung und Schulung der mit gesetzlichen Funktionen betrauten Vertrauenspersonen, insbesondere der Betriebsräte, Betriebsräte im Aufsichtsrat, Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung und ihren Spruchbehörden, Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter und der Beisitzer in den Landesarbeitsämtern, den Arbeitsämtern und in den Spruchbehörden der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;

e) Abgrenzung der Verbands- und Werbegebiete der angeschlossenen Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten;

f) gegenseitige ideelle und materielle Unterstützung der angeschlossenen Gewerkschaften in der Durchführung von Arbeitskämpfen;

g) Förderung der Solidarität zwischen Kopf- und Handarbeitern;

h) Förderung der Zusammenarbeit der Fachgruppen aller AfA-Verbände untereinander und mit den freigewerkschaftlichen Arbeiter- und Beamtenverbänden;

i) Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder. Der ADGB. und der AfA-Bund bilden gemeinsam die Landeszentrale des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Sitz Amsterdam.

Religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der AfA-Bund kann mit anderen Organisationen von Fall zu Fall zur Erringung gemeinsamer Ziele zusammenarbeiten, jedoch nur, soweit sie sich im Rahmen der AfA-Zwecke halten.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Zur Mitgliedschaft im AfA-Bund sind alle Angestelltengewerkschaften zugelassen, die das Programm des AfA-Bundes, des Internationalen Gewerkschaftsbundes und deren Satzungen, sowie deren Kongreßbeschlüsse anerkennen. Ein Verband, dessen Berufsgruppe bereits im AfA-Bund vertreten ist, kann gegen den Willen des schon angeschlossenen Verbandes nicht aufgenommen werden. Sind in einer Gewerkschaft Arbeiter und Angestellte organisiert, so muß sie für ihre Arbeitermitglieder dem ADGB., für ihre Angestelltenmitglieder dem AfA-Bund angeschlossen sein. Ueber die Aufnahme eines Verbandes entscheidet der Bundesausschuß.

III. Abgrenzung der Gewerkschaften.

§ 3.

Es ist Pflicht der im AfA-Bund vereinigten Gewerkschaften, gegenseitig ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu fördern. Jeder Verband darf nur unter den Angestellten seines Organisationsgebietes Mitglieder werben. Streitigkeiten über die Abgrenzung der Werbegebiete sind nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

§ 4.

Jede Gewerkschaft hat Beitrittserklärungen, die sie nicht betreffen, der zuständigen Gewerkschaft zu überweisen.

§ 5.

Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer freien Angestellten- oder Arbeitergewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem anderen Beruf beschäftigte Mitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung gilt nicht als vorübergehend, wenn sie im gleichen Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden. Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten müssen, können die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Mitglieder, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich auch dem Verbande des Nebenberufs anschließen. Für die Regelung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse solcher Angestellten ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 6.

Die im Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund) vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

a) Unterlassung jeder gegenseitigen Bekämpfung in der Werbearbeit, besonders durch Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen.

b) Unter den dem AfA-Bund angeschlossenen Verbänden sind Doppelmitgliedschaften mit Ausnahme des im § 5 vorgesehenen Falles nicht zulässig.

c) Verweigerung der Aufnahme bisheriger Mitglieder von AfA-Gewerkschaften, die dort ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlußverfahren schwebt, oder die ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austraten.

d) Unterlassung jeden Druckes auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer freier Gewerkschaften.

§ 7.

Strittige Organisationsgebiete sind durch besondere Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzugrenzen, nötigenfalls unter Vermittlung des AfA-Bundesvorstandes.

Bleibt die Vermittlung des AfA-Bundesvorstandes erfolglos, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 20 ff. zu entscheiden.

Streitigkeiten der AfA-Verbände über die Zugehörigkeit einzelner Mitglieder zu einem Verband entscheidet auf Antrag einer angeschlossenen Organisation der Bundesvorstand.

IV. AfA-Beitrag.

§ 8.

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages, den alle angeschlossenen Verbände monatlich für jedes Mitglied an die Kasse des AfA-Bundes zu zahlen haben, wird alljährlich vom Bundesausschuß gemäß § 16 festgesetzt. Für die Mitglieder der Jugend- und Hospitantengruppe und für invalide Mitglieder, die nach den Verbandssatzungen keinen Beitrag oder nur eine Anerkennungsgebühr zahlen, sind Beiträge an den AfA-Bund nicht zu entrichten.

Bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge der einzelnen Verbände wird so verfahren, daß der Beitrag mindestens einer Mitgliederzahl von 2000 entspricht.

Ueber Sonderbeiträge zur Deckung besonderer finanzieller Anforderungen an den AfA-Bund entscheidet der Bundesausschuß gemäß § 16.

Die Mitgliederzahl jeder angeschlossenen Gewerkschaft wird zum Schlusse jedes Vierteljahrs festgestellt.

Bei der Feststellung der Mitgliederzahl sind die arbeitslosen Mitglieder mitzurechnen, während die Mitglieder von Gruppen, für die an eine andere freigewerkschaftliche Spitzenorganisation Beiträge geleistet werden, nicht mitgerechnet werden.

V. Bundesvorstand.

§ 9.

Der Bundesvorstand wird vom AfA-Gewerkschaftskongreß für die Zeit bis zur Beendigung des auf die Wahl folgenden AfA-Gewerkschaftskongresses gewählt. Er besteht aus neun Mitgliedern. Der Kongreß bestimmt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Für ausscheidende Mitglieder des Bundesvorstandes wählt der AfA-Bundesausschuß bis zum Zusammentreten des nächsten AfA-Gewerkschaftskongresses Ersatzmitglieder.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes sind berechtigt, durch Vorstandsvertreter an den Sitzungen des AfA-Bundesvorstandes teilzunehmen; ebenso entsendet der AfA-Bundesvorstand Vertreter in die Sitzungen dieser Vorstände.

§ 10.

Der Bundesvorstand vertritt den AfA-Bund nach innen und außen. Er hat den AfA-Gewerkschaftskongreß und die Sitzungen des Bundesausschusses einzuberufen und für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und der Ausschußsitzungen zu sorgen. Er hat das Zusammenwirken zwischen den Verbänden in den Bezirks- und Ortskartellen und mit den übrigen Vertretungen der Arbeitnehmerbewegung herbeizuführen und aufrechtzuerhalten. Er hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Bundesvorstand hat die zur Geschäftsführung erforderlichen Personalkräfte anzustellen.

Der Bundesvorsitzende, oder in seiner Behinderung ein Stellvertreter, vertritt den Bundesvorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Bundesvorsitzende — im Behinderungsfalle ein Stellvertreter — ist beauftragt, Angelegenheiten des AfA-Bundes und gemeinsame Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Verbände in eigenem Namen zu verfolgen. Der Bundesvorsitzende — im Behinderungsfalle ein Stellvertreter — kann Untervollmacht erteilen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 11.

Im besonderen obliegen dem Bundesvorstand die folgenden Aufgaben:

a) Die Werbearbeit namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Angestellte nicht oder nicht genügend freigewerkschaftlich organisiert sind, im Zusammenwirken mit den zuständigen Gewerkschaften zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Zentralverbänden anzustreben;

b) den Orts- und Bezirkskartellen Material und Anregung für ihre Tätigkeit zu geben; ihre Geschäftsführung zu beobachten und zu beaufsichtigen;

c) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Gehaltsbewegungen und Streiks aufzunehmen;

d) das in den amtlichen Veröffentlichungen des Reichs, der Länder und Gemeinden vorhandene Material zu sammeln und nutzbar zu machen;

e) die AfA-Bundeszeitung sowie sonstige Mitteilungsblätter und Schriften herauszugeben;

f) Streitfälle in der Sozialversicherung vor dem Reichsversicherungsamt, dem Schiedsgericht und Oberschiedsgericht der Angestelltenversicherung und dem Knappschaftsoberschiedsgericht zu vertreten;

g) über die gesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten, sowie alle Maßnahmen zur Wahl oder Benennung geeigneter Vertreter zu treffen;

h) in einer sozial- und wirtschaftspolitischen Abteilung alle einschlägigen Unterlagen zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Materialien bearbeitet und den Gewerkschaften übermittelt werden;

hh) in einer Rechtsabteilung die arbeitsrechtliche Judikatur und Literatur zu verfolgen und den angeschlossenen Verbänden und Arbeitsrichtern zur Kenntnis zu bringen;

i) die Solidarität zwischen Arbeitern und Angestellten durch ständige Zusammenarbeit mit dem ADGB. zu pflegen;

k) die internationalen Beziehungen zu den freigewerkschaftlichen Angestellten- und Arbeiterverbänden anderer Länder zu fördern und auszubauen.

§ 12.

Bundesvorstandsbeschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sind den Zentralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Begutachtung mitzuteilen und zur endgültigen Beschlußfassung einer Bundes-Ausschußsitzung vorzulegen.

§ 13.

Der Bundesvorstand ist dem Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Außerdem hat er jährlich über seine Tätigkeit dem Bundesausschuß Bericht zu erstatten.

VI. Bundesausschuß.

§ 14.

Der Bundesausschuß besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Verbände. Diese entsenden:

bis zu	5 000	Mitgliedern	. . . . .	1 Vertreter
„ „	20 000	„	. . . . .	2 „
„ „	50 000	„	. . . . .	3 „
„ „	75 000	„	. . . . .	4 „
„ „	100 000	„	. . . . .	5 „
„ „	200 000	„	. . . . .	6 „
„ „	300 000	„	. . . . .	7 „
„ „	400 000	„	. . . . .	8 „
„ „	500 000	„	und darüber	9 „

In besonderen Fällen können die Hauptschriftleiter der Gewerkschaftsblätter der angeschlossenen Verbände, ebenso die Bezirksleiter des AfA-Bundes zu den Bundesausschußsitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Zu den gemeinsamen Bundesausschußsitzungen des ADGB., des ADB. und des AfA-Bundes, die sich mit sowohl Arbeiter, Beamte wie Angestellte berührenden sozial- oder wirtschaftspolitischen Fragen befassen, entsenden die angeschlossenen Verbände Vertreter.

§ 15.

Der Bundesausschuß ist vom Bundesvorstand nach Bedarf einzuberufen; er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der angeschlossenen Verbände es beantragt.

§ 16.

In den Bundesausschußsitzungen hat jeder anwesende Vertreter eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen an den Bundesausschußsitzungen mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bindende Beschlüsse, die in das Selbstbestimmungsrecht oder die satzungsgemäßen Einrichtungen der einzelnen Ge-

werkschaften eingreifen, können nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden. Der Beratungsgegenstand muß rechtzeitig vorher den Zentralvorständen mitgeteilt werden.

Bei Abstimmungen über Beitragsleistungen und finanzielle Aufwendungen ist für den Beschluß die Zahl der vertretenen Mitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen. (Siehe Beschluß des Bundesausschusses vom 20. November 1928 zu § 16 der AfA-Satzung S. 25.)

§ 17.

Der Bundesausschuß hat über die zur Durchführung von Beschlüssen erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen.

Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften sind dem Bundesausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Für die einzelnen Gebiete seiner Aufgaben kann der Bundesausschuß Kommissionen aus seiner Mitte wählen.

§ 18.

Zur Ueberwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des AfA-Bundes setzt der Bundesausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, die dem Bundesausschuß und dem Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes über die vorgenommenen Rechnungsprüfungen zu berichten hat.

VII. AfA-Bundeszeitung.

§ 19.

Zur Veröffentlichung seiner Mitteilungen und zur Förderung der Zwecke des AfA-Bundes gibt der Bundesvorstand die AfA-Bundeszeitung heraus, die den Vorständen der angeschlossenen Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an ihre Orts- und Bezirksgruppen zu liefern ist.

VIII. Schiedsgerichte.

§ 20.

Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

§ 21.

Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die

Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 22.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verhalten, Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des AfA-Bundes verstoßen worden ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu prüfen und kann Abweisung der Beschwerde oder Verweisung an ein neues Schiedsgericht beschließen, das endgültig entscheidet.

IX. Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes.

§ 23.

Jedes dritte Jahr tritt der vom Bundesvorstand einzuberufende Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes zusammen. Er hat über alle den AfA-Bund berührenden grundlegenden Fragen zu beraten und endgültig Beschluß zu fassen, die aufzustellen oder abzuändern, den Vorstand zu wählen sowie alle anderen ihm auf Grund der Satzung obliegenden Aufgaben zu erledigen.

Ein außerordentlicher Kongreß ist einzuberufen, wenn es der Bundesausschuß des AfA-Bundes mit Mehrheit (§ 16) beschließt.

§ 24.

Alle angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, Vertreter zu dem Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Vierteljahrsbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§§ 8, 36) im Rückstande sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilnahme an dem Kongreß oder das Stimmrecht auf demselben verweigert werden.

§ 25.

Die Gewerkschaften können zum Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes Abgeordnete bis zur dreifachen Zahl der ihnen nach § 14 zustehenden Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen. Der Bundesvorstand und die Bezirksleiter nehmen an dem Kongreß mit beratender Stimme teil.

§ 26.

Anträge an den Kongreß können von jeder angeschlossenen Gewerkschaft, deren Bezirks- und Ortsgruppen oder den Bezirks- und Ortskartellen des AfA-Bundes gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einer Ortsgruppe oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

§ 27.

Die Anträge müssen zwei Monate vor dem Kongreß an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens fünf Wochen vor dem Kongreß in der AfA-Bundeszeitung zu veröffentlichen hat.

Bei außerordentlichen Tagungen wird die Einreichungsfrist auf 14 Tage beschränkt.

§ 28.

Der Kongreß faßt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten. Auf Antrag von 15 Abgeordneten erfolgt die Stimmenzählung nach Maßgabe der von den Abgeordneten vertretenen Mitgliederzahl.

X. AfA-Bundes-Hilfe.

§ 29.

Bei Arbeitsstreitigkeiten, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder sich über die Durchführung zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks oder Aussperrungen oder wenn einzelne Mitglieder an dem Streik eines anderen Berufes beteiligt sind, unterstützt jede Gewerkschaft die eigenen Mitglieder selbst. Auch Rechtsschutz kann nur von der Gewerkschaft verlangt werden, der das Mitglied angehört.

§ 30.

Die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten Mitglieder ist eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft. Pflicht der einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschlußfassung über die zu zahlende Unterstützung immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

§ 31.

Ist jedoch ein Arbeitskampf oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber

infolge ihres Umfanges oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des AfA-Bundes anrufen. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 32.

Die Unterstützung durch den AfA-Bund hat zur Voraussetzung:

a) daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln beachtet hat;
b) daß die Gewerkschaft vor der Inanspruchnahme der AfA-Bundeshilfe die eigenen Mitglieder zu angemessenen Sonderbeiträgen herangezogen hat;
c) daß ihre Unterstützungssätze sich in den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen im Einklang stehen;
d) daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 33.

Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgesuch zu prüfen und bei ausreichender Begründung den Verbandsvorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist anzugeben, welcher Betrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung erforderlich ist, und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß.

§ 34.

Außer durch schriftliche Umfrage bei den Verbandsvorständen kann der Bundesvorstand die Entscheidung auch in einer Bundesausschußsitzung herbeiführen. Auf Verlangen von drei Verbandsvorständen ist der Bundesausschuß zur Entscheidung zu berufen.

§ 35.

Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder für die Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

§ 36.

Wird die AfA-Bundes-Hilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die Haupt-

kasse des AfA-Bundes einzusenden ist. Soweit möglich, können die erforderlichen Summen aus der AfA-Hauptkasse verauslagt und die Beiträge später eingefordert werden.

§ 37.

Die von den Gewerkschaften zu leistenden Hilfsbeiträge errechnen sich gemäß den ordentlichen AfA-Beiträgen (§ 8). Die Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus geschehen.

§ 38.

In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Verbandsvorstände oder des Bundesausschusses allgemeine Sammlungen veranlassen und hierzu die Ortskartelle heranziehen. Letztere sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch den Bundesvorstand ein Aufruf erlassen ist. Pflichtbeiträge für diesen Zweck von den ihnen angeschlossenen Gewerkschaften zu erheben, ist den Ortskartellen nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die AfA-Hauptkasse abzuführen.

§ 39.

Der Bundesvorstand übersendet der zu unterstützenden Gewerkschaft wöchentlich nach Eingang des erforderlichen Berichts die jeweils für die Woche benötigte Unterstützung. Bei Feststellung der Summe sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen.

§ 40.

Der Bundesvorstand hat den Verbandsvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung zu geben. Nach je vier Wochen ist über die Weitergewährung der AfA-Bundes-Hilfe erneut abzustimmen.

§ 41.

Etwaige Ueberschüsse aus einer Umlage hat der Bundesvorstand für spätere Unterstützungsfälle zurückzulegen. Erreicht jedoch der aus den Ueberschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Fonds eine solche Höhe, daß auf jedes Mitglied mehr als 30 Pf. entfallen, so hat der Bundesvorstand den einzelnen Gewerkschaften den Mehrbetrag gutzuschreiben und auf den ordentlichen AfA-Beitrag anzurechnen.

XI. Ortskartelle.

§ 42.

Die Ortskartelle sind die örtliche Vertretung des AfA-Bundes. Sie werden gebildet von den Ortsgruppen der zum AfA-Bund gehörigen Gewerkschaften. Ihre Organe sind die Vertretersitzungen des AfA-Bundes.

Für die Ortskartelle wird eine vom AfA-Bundeskongreß zu genehmigende Normalsatzung herausgegeben, die für alle Ortskartelle bindenden Charakter hat. Ortskartellsatzungen, die von der Normalsatzung abweichen, bedürfen der besonderen Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes.

Ortskartelle, die trotz Verwarnung die Satzungen oder Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und Bundesausschüsse nicht beachten, können vom AfA-Bundesvorstand aufgelöst werden.

XII. Bezirkskartelle.

§ 43.

Für den Bezirk eines Landesarbeitsamtes soll ein Bezirkskartell des AfA-Bundes errichtet werden. Für die Bezirkskartelle wird eine vom AfA-Gewerkschaftskongreß zu genehmigende Normalsatzung herausgegeben, die für alle Bezirkskartelle bindenden Charakter hat. Bezirkskartellsatzungen, die von der Normalsatzung abweichen, bedürfen der besonderen Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes.

Bezirkskartelle, die trotz Verwarnung die Satzungen oder Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und der AfA-Bundesausschußsitzungen nicht beachten, können vom AfA-Bundesvorstand aufgelöst werden.

(Die vom 3. AfA-Gewerkschaftskongreß beschlossene Bezirkseinteilung ist als Anmerkung zu § 43 der Hauptsatzung auf Seite 25 abgedruckt.)

XIII. Bestimmungen über Boykotte.

§ 44.

Ein örtlicher Boykott darf nur auf Beschluß des Ortskartells verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ortsgruppen dafür stimmen und der Ortsausschuß des ADGB. dem Beschluß beitritt.

§ 45.

Ein Boykott, der sich über einen größeren Bezirk oder ein Land erstreckt, kann nur vom Hauptvorstand des AfA-Bundes verhängt werden.

§ 46.

Ueber einen Lieferanten der Konsumvereine soll ein gewerkschaftlicher Boykott auch mit Zustimmung des Bundesvorstandes nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzurufende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bestehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

XIV. Ausschluß oder Austritt aus dem AfA-Bund.

§ 47.

Eine Gewerkschaft, die den AfA-Satzungen zuwiderhandelt, gegen Beschlüsse des Bundesausschusses oder des Gewerkschaftskongresses des AfA-Bundes verstößt, kann durch Dreiviertelmehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem AfA-Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsspruch (§ 20) nicht stellt oder dessen Spruch auch nach Verwerfung etwaiger Beschwerden nicht anerkennen will. Gegen den Ausschluß ist ohne aufschiebende Wirkung die Berufung an den nächsten Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes (§ 23) zulässig.

§ 48.

Der freiwillige Austritt aus dem AfA-Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. Die Beiträge an den AfA-Bund (§ 8) einschließlich etwaiger Hilfsbeiträge (§ 36) müssen bis zum Austritt entrichtet werden.

§ 49.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch an die Kasse und alle Einrichtungen des AfA-Bundes.

§ 50.

Die Auflösung des AfA-Bundes kann nur von einem ordnungsmäßig einberufenen Gewerkschaftskongreß des AfA-Bundes beschlossen werden, zu dem außer den Abgeordneten die Vorstände sämtlicher Verbände ordnungsmäßig und rechtzeitig geladen werden, und zwar nur dann, wenn drei Viertel aller Anwesenden, Abgeordnete und Vorstandsmitglieder, dafür stimmen. Bis zum Schluß des laufenden Jahres haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verbindlichkeiten gegen den AfA-Bund zu erfüllen. Etwaiges Vermögen ist an die zuletzt beteiligten Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

Anmerkung zu § 43 der Hauptsatzung:

AfA-Bezirkskartelle.

Der AfA-Bund errichtet 13 Bezirkskartelle.

1. Bezirkskartell Ostpreußen mit dem Sitz in Königsberg.
2. „ Schlesien mit dem Sitz in Breslau.
3. „ Brandenburg mit dem Sitz in Berlin.
4. „ Pommern mit dem Sitz in Stettin.
5. „ Nordmark mit dem Sitz in Hamburg.
6. „ Niedersachsen mit dem Sitz in Hannover.
7. „ Rheinland-Westfalen mit dem Sitz in Düsseldorf.
8. „ Saargebiet mit dem Sitz in Saarbrücken.
9. „ Hessen mit dem Sitz in Frankfurt a. M.
10. „ Mitteldeutschland mit dem Sitz in Halle.
11. „ Sachsen (Freistaat) mit dem Sitz in in Dresden.
12. „ Bayern mit dem Sitz in München.
13. „ Südwestdeutschland mit dem Sitz in Stuttgart.

Beschluß des Bundesausschusses vom 20. November 1928 zu § 16 der AfA-Hauptsatzung:

Bei Abstimmungen des Bundesausschusses über Beitragsleistungen und finanzielle Aufwendungen gemäß § 16, letzter Absatz, ist diejenige Mitgliederzahl eines jeden Verbandes zugrunde zu legen, für die an den AfA-Bund Beitrag entrichtet wird.

Satzung

für die AfA-Bezirkskartelle

Beschlossen auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongreß
in München am 16. Juni 1925

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongreß
in Hamburg am 3. Oktober 1928

I. Zweck und Aufbau.

§ 1.

Die im Bezirk bestehenden Gliederungen der angeschlossenen Verbände und die AfA-Ortskartelle bilden die Bezirksorganisation des AfA-Bundes.

§ 2.

Das AfA-Bezirkskartell bezweckt ein ständiges Zusammenwirken der Ortskartelle und der im Bezirk vertretenen Verbände des AfA-Bundes.

§ 3.

Zu den Aufgaben des Bezirkskartells gehören:

a) Die Ausbreitung und die Weiterentwicklung der AfA-Bewegung in allen Orten des Bezirks.

b) Förderung der Betriebsrätebewegung, insbesondere durch Unterstützung der Ortskartelle bei der Einrichtung von Unterrichtskursen und Vortragsabenden zur Ausbildung der Betriebsräte.

c) Vorbereitung und Ueberwachung der von den Ortskartellen durchzuführenden sozialen Wahlen und Benennungen.

d) Vertretung des AfA-Bundes in sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen gegenüber den behördlichen Stellen des Bezirks, insbesondere gegenüber den Landesregierungen.

Die Verhandlungen mit behördlichen Stellen und die Eingaben an diese dürfen nur mit Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes und im Benehmen mit den zuständigen Gauleitungen der angeschlossenen Verbände vor sich gehen.

e) Vermittlung von Referenten für Vorträge in den Ortskartellen.

f) Ueberwachung der Durchführung aller durch Reichs-, Landes- und Kommunalgesetze im Interesse der Angestellten getroffenen sozialen Maßnahmen und Einrichtungen.

g) Wahrung des Organisationsvertrages zwischen ADGB. und AfA-Bund. Herstellung einer unmittelbaren Verbindung mit der zuständigen Bezirksorganisation des ADGB.

h) Regelmäßige Berichterstattung an den AfA-Vorstand über alle wichtigen sozialen, wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Vorgänge im Bezirk. Unterstützung des AfA-Bundesvorstandes in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

i) Aufstellung von Vorschlagslisten für die Entsendung von Vertretern in öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Benennung der Vertreter erfolgt im Einvernehmen mit dem AfA-Bundesvorstand und den zuständigen Gauleitern der angeschlossenen Verbände.

k) Vermittlung für das Zusammengehen der angeschlossenen Organisationen in der Lohn- und Tarifbewegung. Die Durchführung von Lohnbewegungen und der Abschluß von Tarifverträgen sind jedoch ausschließlich Aufgabe der einzelnen Berufsverbände. Bei Streiks und Aussperrungen in lebenswichtigen Betrieben kann das Bezirkskartell mit Einverständnis der beteiligten Verbandsvorstände und gemeinsam mit dem Bezirksausschuß des ADGB. vermittelnd eingreifen.

l) Verbreitung der vom AfA-Bund und den angeschlossenen Verbänden herausgegebenen Schriften. Die Bezirkskartelle sind nicht befugt, selbst Zeitungen oder Schriften herauszugeben, es sei denn, daß in besonderen Fällen die Genehmigung des AfA-Bundesvorstandes gegeben wird.

II. Zusammensetzung und Leitung.

§ 4.

Das AfA-Bezirkskartell wird von einem Bezirksvorstand geleitet, in den jede angeschlossene Organisation ein Mitglied entsenden kann. Die Mitglieder des AfA-Bezirksvorstandes sollen möglichst am Sitze des Bezirkskartells wohnen.

Außerdem gehören ihm die in § 5 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an.

Den Sitz des Bezirkskartells bestimmt der Hauptvorstand des AfA-Bundes.

§ 5.

Die laufenden Geschäfte werden von einem in der Regel dreigliedrigen Vorstand nebenamtlich geführt, dem je ein Gauleiter der großen Organisationen im Bezirk angehören soll.

Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Bezirksleiter, welcher der Bestätigung durch den Bundesvorstand bedarf. Die Anstellung von Hilfskräften bedarf der vorherigen Genehmigung des Bundesvorstandes.

Kommt im geschäftsführenden Bezirksvorstand über die Wahl des Bezirksleiters eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bundesvorstand. Ebenso steht dem Bundesvorstand das Recht zu, bei Konflikten innerhalb des geschäftsführenden Bezirksvorstandes den Bezirksleiter abzuberufen und den neuen Bezirksleiter zu bestimmen.

Der Bundesvorstand kann für das Gebiet eines oder mehrerer Bezirkskartelle einen Bezirkssekretär anstellen, der dann die Funktionen des Bezirksleiters übernimmt und Mitglied des geschäftsführenden Bezirksvorstandes ist.

§ 6.

Der geschäftsführende Bezirksvorstand beruft die AfA-Bezirksvorstandssitzung mit Angabe der Tagesordnung ein.

§ 7.

Der geschäftsführende AfA-Bezirksvorstand kann im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des AfA-Bundes eine AfA-Bezirkskonferenz einberufen.

Sie besteht aus den Vertretungen der Ortskartelle im Bezirk.

Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Mitgliederzahl der Ortskartelle und kann höchstens betragen:

bis zu	100	Mitgliedern	1	Vertreter	
„ „	500	„	2	„	
„ „	1 000	„	3	„	
„ „	3 000	„	4	„	
„ „	7 000	„	5	„	
„ „	12 000	„	6	„	
„ „	20 000	„	7	„	
„ „	50 000	„	8	„	
„ „	100 000	„	9	„	
über	100 000	„	10	„	(Höchstzahl)

Die Delegationskosten haben die Ortskartelle selbst zu tragen.

§ 8.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und die Vertreter des AfA-Bundesvorstandes nehmen an der Bezirkskonferenz mit beratender Stimme teil. Außerdem können Vertreter der angeschlossenen Verbände auf deren Kosten mit beratender Stimme teilnehmen.

III. Aufbringung der Mittel.

§ 9.

Die dem Bezirkskartell erwachsenden Ausgaben (ausgenommen für AfA-Bezirkskonferenzen) werden vom Bundesvorstand im Rahmen eines von ihm genehmigten Haushaltplans getragen. Die Bezirkskartelle sind verpflichtet, dem Bundesvorstand vierteljährlich Rechnung zu legen. In Bezirken, in denen ein Sekretär angestellt wird, werden die Ausgaben für sein Gehalt und für Bureaumiete auf die AfA-Hauptkasse übernommen. Die weiteren Unkosten werden von den Ortskartellen des Bezirks im Wege der Umlage aufgebracht. Die Verbandsortsgruppen, die keinem Ortskartell angeschlossen sind, weil ein solches an dem betreffenden Ort nicht besteht, müssen die gleichen Beiträge für das Bezirkskartell aufbringen wie die Ortskartelle. Für die Höhe der Umlage ist die Mitgliederzahl der Ortskartelle bzw. der Ortsgruppen maßgebend.

Satzung

für die AfA-Ortskartelle

Beschlossen auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongreß in München am 16. Juni 1925

Geändert auf dem 3. AfA-Gewerkschaftskongreß in Hamburg am 3. Oktober 1928.

I. Zweck und Aufgaben.

§ 1.

Die Ortsverwaltungen der dem AfA-Bund angeschlossenen Gewerkschaften bilden ein örtliches Kartell, das den Namen „Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA-Bund), Ortskartell . . . . . .“ führt. Dieses ist die örtliche Vertretung der dem AfA-Bund angeschlossenen Gewerkschaften.

Die zum Ortskartell gehörenden Ortsgruppen der AfA-Gewerkschaften dürfen Verbindungen mit anderen Angestelltenverbänden nicht eingehen.

§ 2.

Das Ortskartell hat den Zweck, in seinem Wirkungsbereich die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen aller AfA-Gewerkschaften entsprechend den Grundsätzen, den Hauptsatzungen und den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse des AfA-Bundes zu vertreten und in dauernder Verbindung mit den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und den örtlichen Gliederungen der diesen Spitzenorganisationen angeschlossenen Verbände die örtlichen gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Festigung des guten Einvernehmens der angeschlossenen Organisationen untereinander;

2. gegenseitige Unterstützung der Mitgliedschaften der angeschlossenen Ortsgruppen in der Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen;

3. Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen Organe der Fachgruppen der AfA-Gewerkschaften unter sich und mit denen der örtlichen Verwaltungen der zum ADGB. und ADB. gehörenden Gewerkschaften;

4. Zusammenfassung und Schulung der Betriebsvertretungen und der Vertrauenspersonen mit gesetzlichen Funktionen, insbesondere der Vertrauensmänner und Ersatzmänner der Angestelltenversicherung, Arbeitsrichter, Beisitzer in den Arbeitsämtern;

5. Vorbereitung von Wahlen oder Benennungen zu den Organen der Sozialversicherung, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Arbeitsämter, der Schlichtungsausschüsse und sonstigen Arbeitnehmervertretungen und gemeinsames Vorgehen bei den Wahlen, soweit mehrere AfA-Gewerkschaften in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Ortsausschuß des ADGB. und des ADB.;

6. Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen im Wirtschaftsbezirk des Ortes;

7. Förderung der Werbearbeit im Einvernehmen mit den betreffenden Einzelgewerkschaften;

8. Pflege der Bildungsbestrebungen;

9. Förderung der Zusammenarbeit der in den AfA- und ADGB.-Gewerkschaften bestehenden Jugendabteilungen;

10. Wahrung der Angestelleninteressen gegenüber den kommunalen Körperschaften;

11. Vermittlung zwischen den einzelnen Organisationen in Streitfällen, soweit sie sich auf örtliche Angelegenheiten beziehen.

§ 3.

Die Durchführung von Lohnbewegungen und der Abschluß von Tarifverträgen ist Aufgabe der Berufsverbände.

Bei Streiks und Aussperrungen kann das Ortskartell im Einverständnis mit den beteiligten Verbandsvorständen und gemeinsam mit dem Ortsausschuß des ADGB. vermittelnd eingreifen.

§ 4.

Das Ortskartell soll gemeinsam mit dem Ortsausschuß des ADGB. auf Antrag einer angeschlossenen Gewerkschaft Käufersperren durchführen, wenn der Beschluß in einer Vertretersitzung des Ortskartells (§ 6) mit Zweidrittelmehrheit gefaßt wird und der Ortsausschuß des ADGB. dem zustimmt.

Die §§ 44, 45 und 46 der Hauptsatzung des AfA-Bundes sind einzuhalten.

II. Zusammensetzung und Leitung.

§ 5.

Beschließendes Organ des Ortskartells ist die Vertretersitzung. Sie besteht aus den Vertretern der Ortsverwaltungen der dem AfA-Bund angeschlossenen Gewerkschaften, deren Ortsgruppen zum Beitritt verpflichtet sind.

Bestehen örtlich mehrere Gruppen der gleichen Gewerkschaft, so gelten alle Gruppen dieses Verbandes als eine Ortsgruppe im Sinne dieser Satzung.

§ 6.

Die angeschlossenen Ortsgruppen entsenden entsprechend ihrer Mitgliederzahl Vertreter in die Vertretersitzung. Die Vertreter versehen ihr Amt ehrenamtlich.

Auf die Ortsgruppen der Verbände entfallen bei einer Mitgliederzahl bis zu

(Die Zahlen gelten als Beispiel. Die Vertreterzahl ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen.)	100 Mitgliedern	2	Vertreter
	500 „	3	„
	1000 „	4	„
	1500 „	5	„
	2000 „	6	„
	5000 „	7	„

auf jede weiteren 5000 Mitglieder je ein Vertreter mehr.

Die Wahl erfolgt jährlich im Januar in den Ortsgruppen der Verbände. Für jeden Vertreter wird gleichzeitig ein Stellvertreter bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Namen und Anschriften der Gewählten sind dem Vorsitzenden des Ortskartells sofort mitzuteilen.

Bei der Neuwahl der Vorstände der dem Ortskartell angehörenden Ortsgruppen sind die Namen und Anschriften des Vorsitzenden und Kassierers dem Vorsitzenden des Ortskartells bekanntzugeben.

§ 7.

Die Vertretersitzung wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorstand von drei bis elf Mitgliedern, dem die Geschäftsführung und Vertretung des Ortskartells obliegt. Die Vertretersitzung wählt drei Revisoren.

Der Vorstand verteilt die Aemter (Vorsitz, Kassenführung, Schriftführung) unter sich.

§ 8.

Zu den Vorstandssitzungen des Ortskartells ist der Vorstand des Ortsausschusses des ADGB. einzuladen. Er ist

berechtigt, Vertreter mit beratender Stimme in die Sitzung zu entsenden.

Der Vorstand des Ortskartells des AfA-Bundes ist verpflichtet, Vertreter mit beratender Stimme in die Vorstandssitzung des Ortsausschusses des ADGB. abzuordnen.

Das gleiche gilt für die Vertretersitzung des AfA-Bundes und des ADGB.

§ 9.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortskartells. Er hat sich an die Satzungen des AfA-Bundes zu halten. Der Vorsitzende beruft die Vertreter- und Vorstandssitzungen mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

Spätestens im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahrs hat der Vorstand des Ortskartells die Jahresvertretersitzung des Ortskartells einzuberufen. Diese nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, entscheidet an Hand des Berichts der Revisoren, die hierzu mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, über die Entlastung des Vorstandes, nimmt gemäß § 7 die Neuwahl des Vorstandes vor und stellt den Voranschlag auf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10.

Der Vorstand muß dem Vorsitzenden jeder dem Ortskartell angeschlossenen Ortsgruppe der Verbände von der Einberufung einer Vertretersitzung mit Angabe der Tagesordnung sofort Mitteilung machen. Die Ortsgruppen haben die Verpflichtung, ihre Vertreter zur regelmäßigen Teilnahme an den Vertretersitzungen anzuhalten.

§ 11.

Die Vertretersitzungen des Ortskartells finden nach Bedarf, in der Regel monatlich, statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dieses von zwei der angeschlossenen Ortsgruppen verlangt wird. Ueber jede Sitzung ist vom Vorstand ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse enthalten muß. Die Vertretersitzung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die anwesenden Vertreter des ADGB. haben beratende Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Beschlüssen über finanzielle Leistungen der angeschlossenen Verbände erfolgt die Stimmenzählung nach Maßgabe der vertretenen Mitgliederzahl der Ortsgruppen.

III. Aufbringung der Mittel.

§ 12.

Zur Deckung der dem Ortskartell aus der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erwachsenen Unkosten zahlen die Ortsgruppen der angeschlossenen Verbände einen von der Jahresversammlung festzusetzenden Beitrag. Für jugendliche und invalide Mitglieder und für Hospitanten, die an ihren Verband nicht den ordentlichen Beitrag zahlen, wird vom Ortskartell kein Beitrag erhoben.

Die Hauptvorstände der Verbände haben das Recht, gegen die vom Ortskartell festgesetzten Beiträge Einspruch beim AfA-Bundesvorstand zu erheben. Er entscheidet über die notwendige Höhe der Beiträge. Auf Berufung des Ortskartells beschließt der AfA-Bundesausschuß endgültig.

§ 13.

Das Ortskartell kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesvorstandes, für bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke innerhalb seines Wirkungsbereiches, sofern dies mit Mehrheit gemäß § 11 Abs. 2 beschlossen wird, Sonderbeiträge auf dem Wege des Umlageverfahrens erheben.

Solche Sonderbeiträge sind von jeder angeschlossenen Ortsgruppe zu leisten.

§ 14.

Finanzielle Beteiligungen eines Ortskartells an wirtschaftlichen Unternehmungen (Volkshäusern, Baugenossenschaften, Bauhütten usw.) sind unzulässig.

§ 15.

Geldsammlungen irgendwelcher Art dürfen durch die Ortskartelle nur veranstaltet werden, wenn hierzu die Genehmigung oder die Aufforderung des AfA-Bundesvorstandes vorliegt. Solche gemeinschaftlichen Geldsammlungen dürfen die Ortskartelle nur innerhalb ihres Gebietes vornehmen.

§ 16.

Wenn eine Ortsgruppe fortgesetzt trotz Warnung gegen die Beschlüsse des Ortskartells verstößt oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ortskartell nicht nachkommt, so ist der betreffende Hauptvorstand über den AfA-Bundesvorstand anzurufen.

IV. Besondere Einrichtungen.

§ 17.

Das Ortskartell kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle errichten. Die Prüfung des Bedürfnisses einer solchen Einrichtung bleibt den Hauptvorständen der beteiligten Gewerkschaften vorbehalten. Die endgültige Entscheidung und Genehmigung erfolgt durch den AfA-Bundesvorstand.

Die Anstellung von Beamten kann nur mit Zustimmung des AfA-Bundesvorstandes erfolgen.

Anmerkung: Der Organisationsvertrag mit dem ADB. ist von den Ortskartellen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Organisationsverträge

der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände der Angestellten, Arbeiter und Beamten

Abgeschlossen am 12. April 1921 und 27. März 1923

Organisationsvertrag

zwischen dem

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.)
und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund).

(Abgeschlossen zwischen den beiderseitigen Vorständen nach den Richtlinien, die in der 12. Sitzung des Bundesausschusses am 12. März 1921 aufgestellt wurden.)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß der soziale Aufstieg der Arbeitnehmerschaft und ihre Erfolge im wirtschaftlichen Befreiungskampf eine enge und ständige Gemeinschaftsarbeit aller Kopf- und Handarbeiter zur Voraussetzung haben müssen, vereinbaren der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (ADGB.) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (AfA-Bund) folgende Abmachungen:

§ 1.

Der ADGB. und AfA-Bund verpflichten sich als organisatorisch selbständige Spitzenverbände gegenseitig zu einem in den beiderseitigen Satzungen festgelegten Zusammenwirken in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter und Angestellten gemeinsam berühren.

In Fragen, die nur Interessen der einen Gruppe unmittelbar berühren, aber auch diejenigen der anderen beeinflussen können, soll jede Gruppe auf die andere Rücksicht nehmen.

§ 2.

Grundsätzlich wird der ADGB. als die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiter-, der AfA-Bund als die der Angestelltenverbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB., die Angestellten in den dem AfA-Bund angeschlossenen Verbänden organisiert werden.

Ueber notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden die beiderseitigen Vorstände sich untereinander und

mit den beteiligten angeschlossenen Verbänden verständigen, wobei geschichtliche und organisatorische Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden sollen.

Streitigkeiten, die nicht durch Verständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch gemeinsame Schiedsgerichte zu entscheiden. Diese Schiedsgerichte werden gebildet aus je zwei von den beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Vertretern, je einem von den beiden Spitzenvorständen zu entsendenden Vertreter und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 3.

Zum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADGB. und AfA-Bund sind

1. jeweils die beiderseitigen Vorstands- und Ausschußsitzungen und die Kongresse durch Delegationen von zwei bis drei Vertretern zu beschicken, die mit beratender Stimme teilnehmen;
2. im Bedarfsfalle gemeinsame Tagungen der beiden Bundesvorstände abzuhalten;
3. bei wichtigen Fragen von gemeinsamem Interesse auch die beiderseitigen Bundesausschüsse zu gemeinsamen Tagungen zusammenzuberufen. Für die Stimmberechtigung in den gemeinsamen Ausschußsitzungen gelten die §§ 20, 21, 23 der ADGB.-Satzung mit der Maßgabe, daß zunächst die Vertreter des ADGB. und des AfA-Bundes getrennt abstimmen und nachher die Stimmen zusammengezählt werden;
4. gegebenenfalls auch die Gewerkschaftskongresse gemeinsam zu veranstalten. Die §§ 32 und 33 der ADGB.-Satzung finden dabei Anwendung.

§ 4.

Entsprechend den im § 3 für die zentrale Zusammenarbeit geltenden Bestimmungen wird die dauernde örtliche und bezirkliche Verbindung durch die gegenseitige Entsendung von Delegationen in die beiderseitigen Vorstands- und Kartelleitungen gewährleistet. Die Zahl der Delegationsmitglieder wird örtlich vereinbart. Die Ortsausschüsse des ADGB. und die Ortskartelle des AfA-Bundes, ebenso wie die beiderseitigen Bezirks- und Landesorganisationen halten

regelmäßig in bestimmten Zeitabständen oder von Fall zu Fall gemeinsame Vorstandssitzungen ab.

Die gleichartigen Industrie- und Fachgruppen der ADGB.- und AfA-Verbände sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden.

§ 5.

Der „Gewerkschaftliche Nachrichtendienst" des ADGB. wird auf den AfA-Bund ausgedehnt. Der AfA-Bund hat Anspruch, wöchentlich eine Spalte Raum mit seinen Veröffentlichungen zu belegen. Er trägt einen diesem Raum entsprechenden Anteil an den Herstellungs- und Vertreibungskosten des „Nachrichtendienstes".

§ 6.

Der AfA-Bund tritt mit Zustimmung des ADGB. in den Internationalen Gewerkschaftsbund (Sitz Amsterdam) ein, ohne daß für Deutschland eine zweite Landeszentrale errichtet wird. Für die Delegation zum Internationalen Gewerkschaftskongreß wird dem AfA-Bund mindestens ein Sitz eingeräumt. Soweit auf Veranlassung des IGB. von Fall zu Fall Zusammenkünfte veranstaltet werden, ist der AfA-Bund nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Berlin, den 12. April 1921.

Der Vorstand
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
Th. Leipart.

Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes
Aufhäuser; Süß; Klingen.

Organisationsvertrag

zwischen dem

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.),
Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund)
und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB.).

Zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten und zur höchsten Steigerung ihrer organisatorischen Kraft

und ihres Einflusses im Wirtschaftsleben vereinbarten die vorgenannten drei Spitzenverbände unter Anerkennung des Grundsatzes der parteipolitischen und religiösen Neutralität für sich und ihre angeschlossenen Verbände folgenden Organisationsvertrag:

§ 1.

Die Organisationen vertreten den Grundsatz, daß in der Wirtschaftspolitik die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets den privaten Einzelinteressen voranzustellen sind.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß der soziale Aufstieg der deutschen Arbeiter, Angestellten und Beamten die Erhaltung der deutschen Republik zur Voraussetzung hat, verpflichten sich die unterzeichneten Organisationen, jeder Verletzung der republikanischen Verfassung im Reich und in den Ländern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Zur Förderung einheitlicher gewerkschaftlicher Aktionen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aller Länder stellt sich auch der ADB. mit den beiden mitunterzeichneten Spitzenorganisationen auf den Boden des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Amsterdam).

§ 2.

Der ADGB., AfA-Bund und ADB. verpflichten sich als organisatorisch selbständige Spitzenverbände gegenseitig, in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gemeinsam berühren, zusammenzuwirken.

In Fragen, die nur die Interessen einer Gruppe unmittelbar berühren, behält jede Spitzenorganisation ihre Selbständigkeit. Sofern jedoch Interessen der anderen Gruppen beeinflußt werden könnten, soll jede Organisation, bevor sie ihre Maßnahmen ergreift, sich mit den beiden anderen verständigen.

§ 3.

Grundsätzlich wird der ADGB. als die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiter-, der AfA-Bund als die der Angestellten- und der ADB. als die der Beamtenverbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB., die Angestellten in den dem AfA-Bund und die Beamten in den dem ADB. angeschlossenen Verbänden organisiert werden.

Ueber notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden die unterzeichneten Vorstände sich untereinander und mit den beteiligten angeschlossenen Verbänden verständigen, wobei geschichtliche und organisatorische Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden sollen, wie das bereits in der am 19. Dezember 1922 abgeschlossenen Vereinbarung (siehe S. 41) zwischen dem ADB. und den der früheren Gewerkschaftlichen Beamtenzentrale des ADGB. und AfA-Bundes angeschlossenen Organisationen festgelegt ist.

Streitigkeiten, die nicht durch Verständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch ein gemeinsames Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 4.

Zum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADGB., AfA-Bund und ADB. sind, wenn gemeinsame Fragen vorliegen, die Vorstands- und Ausschußsitzungen und die Kongresse gegenseitig durch Delegationen, die mit beratender Stimme teilnehmen, zu beschicken.

Erforderlichenfalls können Ausschußsitzungen und Kongresse von Fall zu Fall gemeinsam veranstaltet werden. Für das Vertretungs- und Stimmrecht gelten die Satzungen des ADGB. sinngemäß.

§ 5.

Die im § 4 für die zentrale Zusammenarbeit getroffenen Bestimmungen finden auf die örtliche und bezirkliche Zusammenarbeit entsprechende Anwendung.

Die gleichen Industrie- und Fachgruppen der ADGB.-, AfA- und ADB.-Verbände sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden.

§ 6.

Der zwischen dem ADGB. und AfA-Bund am 12. April 1921 abgeschlossene Organisationsvertrag bleibt von den vorstehenden Abmachungen unberührt.

Berlin, den 27. März 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
Th. Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenbund
Aufhäuser; Süß; Stähr.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
Falkenberg.

Vereinbarung

zwischen dem

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.),
Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund)
und Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB.)
vom 19. Dezember 1922.

1. Die durch die historische Entwicklung sowie durch Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse oder durch Organisationsverträge zustande gekommenen Organisationen werden als zu Recht bestehend anerkannt.

2. Der ADB. anerkennt als Rechtszustand, daß die dem ADGB. und die dem AfA-Bund angeschlossenen Verbände auch nach ihrem Anschluß an den ADB. für die Organisierung und Interessenvertretung derjenigen Beamten auch weiter zuständig sind, die in den Betrieben, Verwaltungen, Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ihres Organisationsgebietes tätig sind.

3. Der ADB. ist bereit, den Zusammenschluß der noch vorhandenen Konkurrenzorganisationen auf der Grundlage der vom ADGB. und AfA-Bund anerkannten Organisationsformen zu fördern. Solange der Zusammenschluß der Konkurrenzorganisationen nicht erfolgt ist, gelten sie innerhalb des ADGB. in bezug auf die Werbung von Mitgliedern unter den Beamten und die Wahrnehmung der Beamteninteressen als gleichberechtigt. Um Reibungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten, haben sich diese Gewerkschaften über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen. Der Vorstand des ADB. verpflichtet sich, solche Abmachungen zu fördern, u. a. auch auf eine gleichmäßige Beitragshöhe in den Konkurrenzorganisationen hinzuwirken, um so den Zusammenschluß vorzubereiten.

4. Der ADB. verpflichtet sich, Neubildungen von Beamtenverbänden oder die Schaffung von Fachgruppen in angeschlossenen Verbänden weder vorzunehmen noch zu begünstigen, wenn eine dem ADB. angeschlossene Organisation für dieses Organisationsgebiet zuständig ist. Wenn sich andere bestehende Verbände oder Teile von solchen zur

Aufnahme melden, so kann die Erledigung solcher Aufnahmeanträge nur nach vorheriger Verständigung mit den das betreffende Organisationsgebiet berührenden bereits angeschlossenen Verbänden erfolgen.

5. Der ADB. wird seine Satzungen im Sinne dieser Vereinbarung ändern resp. ergänzen.

Regeln

für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützungen von Streiks in gemischten Betrieben

Beschlossen vom AfA-Bundesausschuß
am 22. November 1922

Unbeschadet des in § 30 der AfA-Bundes-Satzung in Uebereinstimmung mit dem § 38 der Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände samt ihren örtlichen und bezirklichen Verwaltungsstellen bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

I. Allgemeine Regeln.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Angestellten innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlußfassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die

Orts- und Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben, sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln versagt.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Angestellten auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreik eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

II. Gemeinsame Lohnbewegungen.

9. Die in § 29 der AfA-Bundes-Satzung ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bunde angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung

in der Regel der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die in § 10 vorgesehene Verständigung herbeiführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe zuzuziehen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

14. Bei den Vorberatungen ist auch eine Verständigung über die Zusammensetzung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzu großen Verhandlungskörper die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Gehaltsbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragsteilnehmer mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten

Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden, in solchen Fällen sind die beteiligten Verbände namentlich aufzuführen.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfall ist bei der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In jedem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung hat die voraufgehende Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufen bekanntgemacht werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation auch sofort dem Bundesvorstand zu melden.

20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. Ebensowenig darf bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Lokalkassen gewährt werden.

21. Treten nur die Angehörigen eines Berufs für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die führende

Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, so ist es unbedingt Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten auch den Ausgang des Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

III. Streiks in lebensnotwendigen Betrieben, d. h. solchen, die für die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung notwendig sind.

25. Als gemeinnötig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stillegung durch Arbeitseinstellung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Bestattungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnötigen Betriebe für jede dem AfA-Bund oder dem ADGB. angeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem Vorstand des AfA-Bundes bzw. des ADGB. Streitfälle sind durch den AfA-Bundesausschuß zu entscheiden.

26. Ueber Streiks in gemeinnötigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Vorstand des AfA-Bundes bzw. der Bundesvorstand des ADGB. davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Falle verlangt werden muß, aufzustellen und dem Vorstand des AfA-Bundes bzw. dem Vorstand des ADGB. einzureichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten resp. im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen.

29. Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Uebereinstimmung zu bringen.

Richtlinien

für die Übernahme von Funktionärposten und die Teilnahme an AfA-Sitzungen

Beschlossen auf dem 2. AfA-Gewerkschaftskongreß
in München am 16. Juni 1925

I. Uebernahme von Funktionärposten.

1. Ungeachtet des Vorschlagsrechtes der angeschlossenen Verbände und ihrer örtlichen Gliederungen zu den Aemtern in den zentralen, bezirklichen und örtlichen Körperschaften haben diese das Recht, Verbandsvertreter als AfA-Funktionäre mit Mehrheitsbeschluß abzulehnen, wenn von den vorgeschlagenen Kandidaten eine organisationsschädigende Betätigung zu erwarten ist.

2. Eine solche Betätigung ist von Personen zu erwarten, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu Vereinigungen zur Bekämpfung der Amsterdamer Gewerkschaftsrichtung verpflichtet sind.

II. Teilnahme an den Sitzungen von AfA-Körperschaften.

1. Die Teilnehmer an den Sitzungen der AfA-Körperschaften haben die unter I. 1. und 2. für die Funktionäre bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zu erfüllen.

2. Eine Berichterstattung in der Tagespresse oder sonst in der Oeffentlichkeit über Sitzungen der AfA-Körperschaften durch einzelne Teilnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung durch Mehrheitsbeschluß in der AfA-Sitzung selbst.

III. Berufungskörperschaft.

In allen vorstehend angeführten Fällen steht den betroffenen Personen das Beschwerderecht an den Bundesausschuß des AfA-Bundes zu, der dann endgültig entscheidet.

Richtlinien

für die Erfassung und Schulung der Betriebs- und Angestelltenräte

Beschlossen vom AfA-Bundesausschuß
am 3. Juli 1924

I. AfA-Bundeszentrale.

1. Die AfA-Zentrale hat dafür zu sorgen, daß den Betriebsräten in der „AfA-Bundeszeitung" regelmäßig und, soweit das Bedürfnis vorliegt, von Fall zu Fall in besonderen Schriften ausreichendes Material für ihre Tätigkeit unterbreitet wird. Die „AfA-Bundeszeitung" soll laufend eine besondere Rundschau und Chronik über Wirtschaft, Sozialpolitik und Betriebsräte enthalten. Daneben bekommen die Betriebsvertretungen durch das AfA-Organ auch das übrige dort für die Gewerkschaftsfunktionäre enthaltene Material, das sie ebenfalls benötigen.

2. Die AfA-Zentrale stellt den AfA-Ortskartellen Vordrucke von Fragebogen usw. zur Verfügung. (Siehe Ziffer III/1 dieser Richtlinien.)

II. Verbandszentralen.

1. Die Verbandsvorstände der angeschlossenen Organisationen sorgen für die Zustellung der „AfA-Bundeszeitung" an die in ihren Verbänden organisierten Betriebs- und Angestelltenräte. Die Betriebsräte sollen zu diesem Zweck als Abonnenten für die „AfA-Bundeszeitung" gewonnen werden, doch bleibt es dem einzelnen Verband anheimgestellt, falls er diesen Weg nicht beschreiten will, die erforderliche Anzahl von Zeitungsexemplaren zum Selbstkostenpreis zu beziehen und kostenlos an seine Betriebsräte zu verteilen.

2. Die Auskunfterteilung in allen betriebs- und arbeitsrechtlichen Fragen ist Sache der Verbandszentralen (Rechtsschutzabteilung).

3. Es bleibt dem einzelnen Verband überlassen, ob er eine Zentralkartothek über die Betriebsräte seiner Organisation im ganzen Reiche führen oder sich auf die örtliche Erfassung durch seine Ortsverwaltung beschränken will.

III. AfA-Ortskartell.

1. Das AfA-Ortskartell ist verpflichtet, mit Hilfe eines von der AfA-Zentrale bereitgestellten Fragebogens (s. I/2) die am Orte befindlichen Betriebs- und Angestelltenräte nach

Industrie- und Gewerbegliederung in einer Kartothek zu erfassen. Das Ortskartell stellt alsdann jedem angeschlossenen Verband das ihn betreffende Adressenmaterial zur Verfügung.

2. Die Veranstaltung von Kursen und Versammlungen für die Betriebsräte eines oder mehrerer Industriezweige oder für den genannten Ort obliegt dem Ortskartell.

3. Das Ortskartell bildet einen Betriebsräteausschuß, in dem die wichtigsten Industriegruppen vertreten sind. An den Sitzungen dieses Betriebsräteausschusses nimmt jeweils mindestens ein Vertreter des Ortskartellvorstandes regelmäßig teil. Die Wahl dieses Betriebsräteausschusses erfolgt durch die Vertreterversammlung des Ortskartells.

4. Das Ortskartell stellt die Verbindung des Betriebsräteausschusses mit der entsprechenden Körperschaft des ADGB. und des ADB. am Orte her.

Richtlinien

für die Zusammenfassung der AfA-Knappschafts-Angestelltenältesten

Beschlossen vom AfA-Bundesvorstand am 13. Oktober 1924

1. Die Zusammenfassung der Angestelltenältesten erfolgt jeweils für den Gebietsumfang eines Bezirksknappschaftsvereins durch die zuständigen Gauleitungen der beteiligten AfA-Verbände. Die Verbandsvorstände bestimmen, welche ihrer Gauleitungen für die einzelnen Bezirksknappschaftsvereine zuständig sind.

Die beteiligten Gauleiter bestimmen, wer von ihnen federführend sein soll. Alle Maßnahmen sind im Einverständnis der beteiligten Organisationen zu treffen.

2. Zur Unterstützung der Gauleiter ist ein Arbeitsausschuß zu bilden. Dieser besteht aus höchstens drei Personen. Die zu berufenden Ausschußmitglieder müssen möglichst vom Orte der federführenden Gauleitung genommen werden.

3. Die zentrale Erfassung der AfA-Angestelltenältesten erfolgt durch den AfA-Bergbauausschuß.

4. Der Verkehr zwischen den Bezirken und der Zentrale (dem AfA-Bergbauausschuß) erfolgt über den AfA-Bund.

5. Der AfA-Bund gibt unter Mitwirkung des AfA-Bergbauausschusses auf seine Kosten Nachrichten heraus, die nach Bedarf erscheinen.

Richtlinien

für die Erfassung und Schulung

der AfA-Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden,
in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und
der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung und den sonstigen Organen der Sozialversicherung

Beschlossen vom AfA-Bundesausschuß
am 20. Dezember 1927

Der Bundesausschuß beschließt, die AfA-Zentrale mit der Erfassung der AfA-Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden und den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung und der AfA-Vertreter in den sonstigen Organen der Sozialversicherung zu beauftragen, und die erforderlichen Einrichtungen in der AfA-Hauptgeschäftsstelle beschleunigt vorzunehmen.

Geschichtliche Daten aus der AfA-Bewegung

Vorläufer des AfA-Bundes

16. Nov. 1907:	Spaltung des „Hauptausschusses für die Herbeiführung der Pensionsversicherung der Angestellten" auf einer Tagung in Frankfurt am Main.
20. Dez. 1907:	Beschluß der in der Minderheit verbliebenen Verbände auf Schaffung einer besonderen Organisation.
22. Febr. 1908:	Gründung der „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten" in Berlin.
24. Okt. 1913:	Gründung der „Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht".
26. April 1914:	Kongreß für das einheitliche Angestelltenrecht in Berlin.
26. Sept. 1917:	Ausbau der „Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht" zur „Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände" — AfA —.
28. Nov. 1917:	Der „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten" und der „Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht" waren fast durchweg dieselben Verbände angeschlossen. Nachdem später die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände ihren Aufgabenkreis auf alle Gebiete der Sozialpolitik einschließlich der Angestelltenversicherung ausgedehnt hatte, wurde die Freie Vereinigung zugunsten der AfA am 28. November 1917 aufgelöst.
3. Okt. 1921:	Ausbau der „AfA" zum „Allgemeinen freien Angestelltenbund" (AfA-Bund) auf dem 1. AfA-Gewerkschaftskongreß in Düsseldorf.

AfA-Kongresse

1.—3. Okt. 1921: 1. AfA-Gewerkschaftskongreß in Düsseldorf.

15/17. Juni 1925: 2. AfA-Gewerkschaftskongreß in München.

11. Dez. 1925: Außerordentliche Vorständekonferenz in Berlin, Rathaus.

1.—4. Okt. 1928: 3. AfA-Gewerkschaftskongreß in Hamburg.

Gründungstage der Verbände

Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, Hamburg — 7. Juni 1897.

Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands. Verschmelzung mit dem Zentralverband der Handlungsgehilfen 1. Januar 1913.

Verband der Büroangestellten Deutschlands, Berlin — 14. Jan. 1894.

Verband der Deutschen Versicherungsbeamten, München, — 7. September 1908.

Zentralverband der Angestellten, Berlin (ZdA.). Nach Verschmelzung der vorgenannten Verbände begründet 9. September 1919.

Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, später „Angestelltenverband des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes", Berlin — 30. Juni 1895. Verschmelzung mit dem ZdA. 29. Mai 1921.

Deutscher Werkmeister-Verband, Düsseldorf (DWV.) — April 1884.

Werkmeisterverband für das Deutsche Buchbindergewerbe und verw. Berufe. Verschmelzung mit dem DWV. 1. Januar 1920.

Deutscher Vorzeichner-Verband, Dortmund. Verschmelzung mit dem DWV. 1. Mai 1920.

Deutscher Techniker-Verband, Berlin (DTV.) — 3. Aug. 1884.
Bund der technisch-industriellen Beamten, Berlin (Butib) — 7. Mai 1904.

Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butab). Nach Verschmelzung beider vorgenannten Verbände begründet 27. Mai 1919.

Verband Deutscher Kunstgewerbezeichner, Berlin — 18. April 1908. Verschmelzung mit dem DTV. (nachher Butab) April 1919.

Deutscher Steiger-Verband, Essen, Verschmelzung mit dem Butab — November 1918.

Allgemeiner Verband der Deutschen Bankbeamten, Berlin — September 1912. Namensänderung in

Allgemeiner Verband der Deutschen Bankangestellten — September 1920.

Deutscher Chorsänger- und Ballett-Verband, Mannheim — 1. Oktober 1884 — Namensänderung in Deutscher Chorsängerverband und Tänzerbund E. V. — 1. März 1928.

Deutscher Fördermaschinisten-Verband, Essen-Ruhr — 1906

Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Berlin — 17. Juli 1871.

Internationale Artistenloge, Berlin — 5. April 1901.

Mit der I. A. L. haben sich vereinigt:

die Süddeutsche Artistengewerkschaft, München — Anfang 1922,

der Freie Artistenverband, Berlin — 1923.

Deutscher Polierbund, Braunschweig — 10. August 1902. Namensänderung in

Polier-, Werk- und Schachtmeisterbund für das Baugewerbe Deutschlands, Braunschweig — 16. April 1922.

Deutscher Zuschneider-Verband, Berlin — 1891. Namensänderung in

Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen, Hamburg — 5. August 1919.

Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Hochseefischerei, Wedel i. Holst. — 18. Febr. 1921. Nach Verschmelzung mit dem „Verein Seeschiffer auf kleiner Fahrt".

Verband Deutscher Nautiker, Hamburg — Juni 1923. Namensänderung in

Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Handelsschiffahrt und Hochseefischerei, Hamburg — Sept. 1925.

Verband technischer Schiffsoffiziere, Hamburg — 1893. Nach Verschmelzung mit dem Verband Deutscher Schiffsingenieure

Verband Deutscher Schiffsingenieure und Seemaschinisten, Hamburg — 30. Juli 1919. Namensänderung in

Verband Deutscher Schiffsingenieure — 2. August 1925.

Werkmeisterverband der Schuhindustrie Frankfurt a. M. — 1907.

AfA-Bund Polnisch-Oberschlesien, Kattowitz — 22. Okt. 1922

Allgemeiner freier Angestelltenbund

(AfA-Bund)

Hauptgeschäftsstelle: Berlin NW 40, Werftstr. 7

Angeschlossene Verbände

Zentralverband der Angestellten, Berlin SO 36, Oranienstraße 40/41.

Deutscher Werkmeister-Verband, Düsseldorf, Schließfach 13/511.

Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Polier-, Werk- und Schachtmeisterbund für das Baugewerbe Deutschlands, Braunschweig, Schleinitzstr. 24.

Allgemeiner Verband der Deutschen Bankangestellten, Berlin W 8, Französische Straße 21.

Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Berlin W 62, Keithstr. 11.

Verband Deutscher Schiffsingenieure, Hamburg 9, Johannisbollwerk 19.

Internationale Artistenloge, Berlin NW 7, Friedrichstr. 94a.

Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen, Hamburg, Admiralitätsstr. 19.

Deutscher Chorsänger-Verband und Tänzerbund e. V., Mannheim, Rupprechtstr. 10.

Werkmeisterverband der Schuhindustrie, Frankfurt a. Main, Elbestr. 10.

Deutscher Fördermaschinisten-Verband, Essen-West, Lüneburger Straße 6.

Verband Deutscher Kapitäne und Steuerleute der Handelsschiffahrt und Hochseefischerei, Altona a. d. E., Schließfach 6.

Allgemeiner freier Angestelltenbund Polnisch-Oberschlesien, Kattowitz, August-Schneider-Straße 8.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Freigewerkschaftliche Grundsätze 3

Hauptsatzung 9

Satzung für die AfA-Bezirkskartelle 27

Satzung für die AfA-Ortskartelle 33

Organisationsverträge der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände der Angestellten, Arbeiter und Beamten . . . 41

Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützungen von Streiks in gemischten Betrieben 51

Richtlinien für die Uebernahme von Funktionärposten und die Teilnahme an AfA-Sitzungen 59

Richtlinien für die Erfassung und Schulung der Betriebs- und Angestelltenräte 63

Richtlinien für die Zusammenfassung der AfA-Knappschafts-Angestelltenältesten 67

Richtlinien für die Erfassung und Schulung der AfA-Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden, in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung und den sonstigen Organen der Sozialversicherung 69

Geschichtliche Daten aus der AfA-Bewegung:

Vorläufer des AfA-Bundes 73

AfA-Kongresse 74

Gründungstage der Verbände 74

AfA-Bund: Angeschlossene Verbände 77

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
79
Bibliothek